

16. kl. Ap. Hierusolima Quiriaci episcopi und In Scotia Patrici confessoris.
15. kl. Ap. Rome Pimenii presbyteri.
3. Non. Nov. Et depositio domni Permini episcopi bone memorie.
3. kl. Ian. Romae Felicis episcopi BLP.

Die Verwandtschaft von P mit B zeigt sich auch in der gemeinschaftlichen Verderbung der Eigennamen:

8. Id. Ap. Herenei] EW; Berenei B; Berennei P.
- Prid. kl. Iun. Proti] EW; Procati BP.

Die Hs. P liest nun an der kritischen Stelle:

- 9 kl. Dec. Rome Clementis, Felicitatis mr., Maximi, Verociani, Euticis, Marci, Fateri. Bobio Columbane abbatis,

und denselben Wortlaut enthält das ihr nahe verwandte Breviarium Gellonense. Der Text ist nur ein Auszug und die Namensform des Heiligen zeigt die Variante Columbane für Columbani. Hierauf kann Duchesne wiederum seine Vertheidigung bauen: 'cette ressemblance n'est pas l'identité'.

Für den Fall, dass man auf den ersten Blick der von mir hervorgehobenen Thatsache von dem Vorhandensein des Columbanfestes in dem M. H. einige Bedeutung beimessen sollte, weiss Duchesne ein neues Gegenmittel und verspricht sich von ihm eine noch weit stärkere Wirkung, in entgegengesetzter Richtung natürlich, als von meinem Gifte; er ist thatsächlich in Sorge, dass dieses einige Wirkung ausgeübt haben könnte. Er meint die Verschiedenheit der Hss. hinsichtlich der Eintragungen von Syagrius, König Gunthram, Gregor I. und Bischof Desiderius von Vienne. Dass die Verschiedenheit bei Syagrius von Autun erst durch falsche Deutungen Duchesne's in den Text der Hss. hineingeschwärzt worden ist, wurde oben nachgewiesen. Aber König Gunthrams gedenkt nur die Recension Y, und über Gregor I. und Desiderius berichten E und Y verschieden. Es ist klar, dass die Scheidung von E und Y vor der Eintragung dieser Namen erfolgt sein muss, aber die Zeit der Scheidung wird dadurch nicht bestimmt, denn es ist nicht minder klar, dass die Zusätze nicht mit den Ereignissen nachgetragen zu sein brauchen, sondern dies später geschehen sein kann. In dem Archetypus von EY haben diese Namen gefehlt; ist das ein Kriterium für die Abfassungszeit im 6. Jh.? Gunthram ist in demselben Jahre 592 gestorben, mit welchem Duchesne den Tod des Avitus in Verbindung bringt, und da doch auch nach seiner